

# RATGEBER

## Wie verhält es sich mit der Überbrückungsrente der APK?



**Urs N. Kaufmann**  
alv-Sekretär

Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Lehrpersonen im Aargau 65 Jahre. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters sowie in Teilschritten erfolgen.

Wer sich bei der Aargauischen Pensionskasse APK vorzeitig pensionieren lässt und noch keine AHV-Altersrente bezieht, kann zusätzlich zu den Altersleistungen eine Überbrückungsrente beantragen (vgl. Art. 31 Vorsorgereglement). Diese wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (bei Frauen im Alter 64 und bei Männern 65) ausgerichtet und darf nicht höher als die maximale jährliche AHV-Altersrente (derzeit: Franken 27 360) sein. Bei der APK-Überbrückungsrente handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, die von der versicherten Person individuell finanziert werden muss. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen entsprechenden Abzug beim Sparguthaben. Wer über ein Zusatzsparkonto verfügt, kann damit die Überbrückungsrente (ganz oder teilweise) finanzieren. Eine vorzeitige Pensionierung mit Bezug der Überbrückungsrente kann also frühzeitig geplant werden mit der Äufnung eines Zusatzsparkontos. Besteht kein solches, kann trotzdem eine Überbrückungsrente beantragt werden. Die lebenslängliche Rente wird aber dadurch gekürzt.

### Beispiel

Herr X lässt sich mit 63 Jahren pensionieren und bezieht Altersleistungen der APK. Die AHV-Altersrente möchte er erst ab Alter 65 beziehen. Er hat nun die Möglichkeit, zusätzlich zur Altersrente der APK während zweier Jahre eine Überbrückungs-

rente von maximal 27 360 Franken pro Jahr zu beziehen. Herr X verfügt im Alter von 63 über ein Sparguthaben von 780 000 Franken sowie ein Zusatzsparkonto von 20 000 Franken.

*Gegenüberstellung der Varianten mit und ohne Überbrückungsrente ÜR:*

	ohne ÜR	mit ÜR
Sparguthaben	780 000	780 000
Zusatzsparkonto	20 000	20 000
Notwendiges Kapital zur Finanzierung der Überbrückungsrente		49 000
Sparguthaben für Altersrente	800 000	751 000
Umwandlungssatz	6,45 %	6,45 %
Altersrente pro Jahr ab Alter 63	51 600	48 440
Überbrückungsrente pro Jahr ab Alter 63 bis Alter 65		27 360

Planen Sie Ihre Pensionierung und möchten Sie auch die Möglichkeit des Bezugs einer Überbrückungsrente prüfen? Die Mitarbeitenden der Abteilung Versicherung bei der APK (Telefon 062 838 91 41; [www.agpk.ch](http://www.agpk.ch)) stellen Ihnen entsprechende Simulationsberechnungen zu. Je früher Sie Ihre Pensionierung planen und auch die Möglichkeit einer Frühpensionierung mit Bezug einer Überbrückungsrente in Betracht ziehen, um so eher können Sie diese durch Einzahlungen in ein Zusatzsparkonto (erst möglich nach einem Vollkauf) vorfinanzieren.

Für komplexere Vorsorgeplanungen empfehlen wir Ihnen, mit dem Finanz- und Vorsorgeberater des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH, Willy Graf, Telefon 071 333 46 46, oder [info@vvk.ch](mailto:info@vvk.ch) Kontakt aufzunehmen. Wissenswertes zu den Pensionierungsmöglichkeiten bei der AHV finden Sie im Merkblatt «3.04 – Flexibles Rentenalter», das Sie bei der zuständigen AHV-Zweigstelle oder unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) beziehen können.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

